

Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz

InvFondsG - (GVBl. 1988 I S. 51, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 30. Januar 2006, GVBl. I S. 22)

Gemeinsamer Erlass

1. Allgemeines

- 1.1 Das Land Hessen, nachstehend Land genannt, hat der Landesbank Hessen-Thüringen -Girozentrale- Landestreuhandstelle Hessen, nachstehend Bank genannt, mit Vertrag vom 30.09.2005 das nicht rechtsfähige Sondervermögen „Hessischer Investitionsfonds“ als stille Einlage nach § 10 Abs. 4 Kreditwesengesetz (KWG) übertragen.
- 1.2 Aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds werden zur Förderung kommunaler Investitionen und kommunaler Investitionsförderungsmaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden Darlehen zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Für den Abschluss der Verträge, die Veranschlagung und die Genehmigung der Darlehen gelten die Vorschriften der §§ 94 und 103 HGO.

2. Schuldscheindarlehen (Abteilung A)

2.1 Verwendungszweck

Die zinsfreien Darlehen der Abt. A werden nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Hessischen Investitionsfonds (§ 17 InvFondsG) grundsätzlich zusammen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Rahmen von Landesprogrammen bereitgestellt.

2.2 Anträge und Darlehensgewährung

Als Darlehensantrag gilt der im Rahmen des jeweiligen Landesprogramms gestellte Förderantrag auf nicht rückzahlbare Zuweisungen. Das Hessische Ministerium der Finanzen leitet der Landestreuhandstelle Hessen die Unterlagen für den Abschluss des Schuldscheines zu. Zum Zeitpunkt der Zusage bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.

2.3 Abschluss der Darlehensverträge, Abwicklung der Darlehensgeschäfte

Die Bank übersendet den Darlehensnehmern mit der Darlehenszusage den Entwurf eines Schuldscheins zur Unterzeichnung nach dem **Muster Anlage 1**. Aus dem Schuldschein sind die näheren Bedingungen für die Auszahlung, Verwendung und Tilgung des Darlehens zu ersehen.

2.5 Verwendungsnachweis

Der Darlehensnehmer hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens gegenüber der Bank eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens nach **Muster Anlage 7** abzugeben. Die Prüfungsfeststellungen des jeweiligen Fachministeriums sind auch hinsichtlich des Darlehens verbindlich.

3. Anspardarlehen (Abteilung B)

3.1 Verwendungszweck

- 3.1.1 Darlehen können grundsätzlich für alle kommunalen Investitionsvorhaben und in besonderen Einzelfällen für kommunale Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden. Investitionsförderungsmaßnahmen sind Projekte, bei denen ein nichtkommun-

naler Träger (Dritter) ein Investitionsvorhaben durchführt, das an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt und für das eine finanzielle Zuwendung von der betreffenden Kommune vorgesehen ist. Antragsteller und Darlehensnehmer zur Finanzierung dieser Zuwendung ist die Kommune, die den bereitgestellten Darlehensbetrag an den Dritten weiterleitet.

Investitionen für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Müllbeseitigungs- sowie Trink- und Abwasseranlagen haben keine Priorität (Gebührenhaushalte).

Die Darlehen können auch als Schulbaupauschale (§ 3 Investitionszuweisungsverordnung vom 29. November 2004, GVBl. I S. 375) bereitgestellt werden.

3.1.2 Im Rahmen der nach dem Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel werden Darlehen

- mit Ansparverpflichtung (§ 11 InvFondsG), die am 1. Januar des vierten auf die Darlehenszusage folgenden Jahres fällig werden und
 - mit verkürzter Ansparzeit (§ 12 InvFondsG), die bereits im Jahr der Darlehenszusage in Anspruch genommen werden können,
- gewährt.

3.2 Anträge

3.2.1 Die Darlehen für die Schulbaupauschale werden ohne Antragsverfahren bereitgestellt. Das Ministerium der Finanzen ermittelt die Darlehenshöhe nach den Bestimmungen der Investitionszuwendungsverordnung.

3.2.2 Anträge auf Gewährung eines projektgebundenen Darlehens sind jeweils vierfach nach dem **Muster Anlage 2** den Regierungspräsidien bis spätestens zum 15. September eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr auf dem Dienstwege vorzulegen. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden legen ihre Anträge dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium - dreifach - ebenfalls bis zu diesem Termin vor.

Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden erst im Rahmen des Darlehensprogramms des nächsten Jahres berücksichtigt.

Die Vorlage von Bauplänen ist nicht erforderlich.

3.2.3 Grundsätzlich werden in einem Jahr nicht mehrere Maßnahmen eines Antragstellers berücksichtigt, solange Anträge anderer Antragsteller aus Mangel an Mitteln abgelehnt werden müssen.

3.2.4 Anträge, die den Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, sind von den Aufsichtsbehörden nicht vorzulegen, sondern dem Antragsteller zurückzugeben.

3.2.5 Die Aufsichtsbehörden (§ 136 HGO, § 54 HKO) prüfen die Anträge (insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit, Sicherung der vorgesehenen Finanzierung und Deckung der Folgekosten). Sie legen mit dem Prüfergebnis (2-fach) nur solche Anträge vor, bei denen gewährleistet ist, daß mit einer Darlehensfinanzierung aus dem Hessischen Investitionsfonds die Investitionsmaßnahme durchgeführt werden kann.

Die Landräte haben bei Vorlage mehrerer Anträge aus ihrem Bereich nach Darlehensarten (Nr. 3.1.2) getrennte Prioritätenlisten beizufügen. Sie unterrichten gem. § 55 Abs. 4 HKO die Kreisausschüsse.

3.2.6 Das Hessische Ministerium der Finanzen erstellt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien eine Liste der bereit zu stellenden Darlehen und leitet diese mit den Antragsunterlagen an die Bank weiter.

3.3 Darlehensgewährung

3.3.1 Die Bank schließt die Darlehensverträge für die nach Ziffer 3.2.6 ausgewählten Maßnahmen mit den Darlehensnehmern ab.

3.3.2 Nr. 1.3 i.V.m. Nr. 13.1 der VV zu § 44 LHO („Vorzeitiger Beginn“) findet keine Anwendung. Bereits fertiggestellte Maßnahmen werden jedoch nicht gefördert.

3.4 Abschluss der Darlehensverträge, Abwicklung der Darlehensgeschäfte

3.4.1 Die Bank übersendet den Darlehensnehmern mit der Darlehenszusage den Entwurf des Schuldscheins nach dem **Muster Anlage 3 oder 4** (projektgebundene Darlehen) oder dem **Muster Anlage 5** (Schulbaupauschale) zu. Aus den Vertragsurkunden sind die näheren Bedingungen für Auszahlung, Verwendung und Tilgung des Darlehens zu ersehen.

3.4.2 Der Schuldschein ist innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Bank unterzeichnet zurück zu senden.

3.4.3 Das zuteilungsreife projektbezogene Darlehen kann zum Baubeginn, das Darlehen für die Schulbaupauschale (Nr. 3.2.1) unmittelbar nach Vertragsabschluss abgerufen werden.

3.4.4 Darlehen mit Ansparverpflichtung (§ 11 InvFondsG) sind spätestens im siebten Jahr, die übrigen Darlehen spätestens im vierten Jahr nach dem Jahr der Zusage ihrer Verwendung zuzuführen. Ist dies nicht der Fall, werden die Darlehenszusage und der Schuldschein zum 31.12. des betreffenden Jahres unwirksam. Ein ggf. bereits ausgezahltes Darlehen ist zurück zu zahlen. Der geleistete Ansparbetrag wird zurück erstattet.

3.5 Änderung des Verwendungszwecks

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nach dem **Muster Anlage 6** rechtzeitig vor dem Darlehensabruf auf dem Dienstweg beim Hessischen Ministerium der Finanzen zu beantragen, das den Antrag mit seinem Votum an die Bank weiterleitet.

3.6 Verwendungsnachweis

Bei projektgebundenen Darlehen hat der Darlehensnehmer spätestens sechs Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens gegenüber der Bank eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens nach **Muster Anlage 7** abzugeben. Soweit ein Bauvorhaben vor der Auszahlung des Darlehens fertiggestellt ist, ist die Erklärung spätestens drei Monate nach der Auszahlung vorzulegen.

Für die als Schulbaupauschale bereitgestellten Darlehen ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

4. Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen (Abteilung C)

4.1 Verwendungszweck und Verzinsung

Die Bank stellt zinsgünstige Kapitalmarktdarlehen für kommunale Investitionsprojekte zur Verfügung, die vor kurzem begonnen wurden oder deren Beginn unmittelbar bevorsteht. Diese Darlehen werden im Rahmen der nach dem Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel durch die Zinserträge und den erforderlichen Kapitalverzehr der Vergütung für die stille Einlage bis auf einen mit dem Land abzustimmenden Zins verbilligt (§16 InvFondsG). Die Verzinsung dieser Darlehen orientiert sich dabei an der wirtschaftlichen Belastung der Anspardarlehen der Abteilung B. Die Darlehen werden voll ausgezahlt und in 20 Jahren halbjährlich ratierlich getilgt.

Investitionen für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Müllbeseitigungs- sowie Trink- und Abwasseranlagen haben keine Priorität (Gebührenhaushalte).

4.2 Anträge

Es gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.2.2 bis 3.2.6, mit der Maßgabe, dass das Antragsformular nach **Muster Anlage 2** zu verwenden ist

4.3 Darlehensgewährung

Es gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.3.1 und 3.3.2.

4.4 Abschluss der Darlehensverträge, Abwicklung der Darlehensgeschäfte

4.4.1 Die Bank übersendet den Darlehensnehmern mit der Darlehenszusage den Entwurf eines Schuldscheins zur Unterzeichnung nach dem **Muster Anlage 9**. Aus dem Schuldschein sind die näheren Bedingungen für die Auszahlung, Verwendung und Tilgung des Darlehens zu ersehen.

4.4.2 Das Darlehen wird an dem auf die Darlehenszusage folgenden 01.09. in einem Betrag zu 100 % ausgezahlt, ohne dass es eines besonderen Mittelabrufs bedarf.

4.5 Änderung des Verwendungszwecks

Es gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.5.

4.6 Verwendungsnachweis

Der Darlehensnehmer hat sechs Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens spätestens 3 Jahre nach Auszahlung des Darlehens gegenüber der Bank eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens nach **Muster Anlage 7** abzugeben.

5. Dieser Erlass tritt an die Stelle des gemeinsamen Erlasses vom 5. Januar 1999 (StAnz. 4/1999 S. 233).

Wiesbaden, den 13. Februar 2006

Hessisches Ministerium der Finanzen

LG 0305 – IV 43

Hessisches Ministerium des Innern und
für Sport

IV 24 – 15 i 07.01